

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 231-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1147

Eingereicht am: 17.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)

von Känel (Lenk i.S., SVP)
Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)
Pfister (Zweisimmen, FDP)
Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP)
Freudiger (Langenthal, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 20.11.2014

RRB-Nr.: 1511/2014 vom 17. Dezember 2014
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Präzisierung der Wirtschaftlichkeit im Spitalversorgungsgesetz

Der Regierungsrat wird beauftragt, das kantonale Spitalversorgungsgesetz (SpVG) insofern zu präzisieren, dass die Spitalversorgung und das Rettungswesen sowohl aus betriebswirtschaftlicher als auch aus volkswirtschaftlicher Sicht bewertet werden.

Begründung:

Laut Spitalversorgungsgesetz (SpVG) sind Spitäler im Kanton Bern bedarfsgerecht, von guter Qualität und wirtschaftlich zu führen. Die Wirtschaftlichkeit ist aus unserer Sicht im Gesetz jedoch ungenügend definiert und sollte präzisiert werden. Des Weiteren lässt es das Krankenversicherungsgesetz (KVG) explizit zu, dass der Kanton, über Artikel 18 hinaus, zusätzliche Kriterien definieren kann.

Nebst dem betriebswirtschaftlichen, sollte auch der volkswirtschaftliche Aspekt berücksichtigt werden (unter einer Volkswirtschaft versteht sich die wirtschaftliche Betätigung aller Wirtschaftseinheiten wie Unternehmen, Staat und private Haushalte). Da die Bevölkerung die



Spitalleistungen mitfinanziert, ist sie als Teil der Volkswirtschaft ebenfalls an einem Nutzen dieser Spitäler interessiert. Zudem ist der volkswirtschaftliche Wert eines Spitals auch am regionalen Nutzen durch Zulieferer oder Dienstleister zu messen. Des Weiteren steigern die in der Region lebenden, kaufenden und Steuern zahlenden Spitalmitarbeiterinnen und Spitalmitarbeiter den volkswirtschaftlichen Nutzen eines Spitals ebenfalls. Es profitieren somit nicht nur die Spitalbesucher, sondern die ganze Bevölkerung, die KMU und der Kanton an einem Spital. Wir fordern deshalb, dass die Wirtschaftlichkeit eines Spitalstandorts nicht nur aus betriebswirtschaftlicher, sondern auch aus volkswirtschaftlicher Sicht bewertet wird.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund des Abbaus bei den Spitalleistungen wegen ungenügender Wirtschaftlichkeit wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat durchaus Verständnis für die Sorgen der Bevölkerung der Region Simmental-Saanenland im Zusammenhang mit der künftigen Spitalversorgung. Er wertet jedoch die von der Spital STS AG vorgeschlagene Zukunftslösung mit Investitionen von über 30 Mio. Franken am Standort Zweisimmen als volkswirtschaftlichen Gewinn für die Region. Der Regierungsrat ist im Übrigen überzeugt, dass mit der vorgesehenen innovativen und zukunftsgerichteten intensiven Zusammenarbeit mit den niedergelassenen Gesundheitsfachkräften sowie dem Altersbereich eine nachhaltige und langfristige Sicherung der medizinischen Grundversorgung in der Region Simmental und Saanenland erreicht werden kann, welche sowohl den geografischen Bedingungen und gesundheitspolitischen Realitäten (Fachkräftemangel, Kostendruck) Rechnung trägt als auch eine nachhaltige volkswirtschaftliche Wirkung in der Region entfalten wird.

Bezüglich der Anpassung der kantonalen gesetzlichen Grundlagen sieht der Regierungsrat allerdings wenig Spielraum; Artikel 18 Absatz 1 SpVG verpflichtet den Regierungsrat zur Berücksichtigung der KVG-Kriterien, welche von den Kantonen zwar konkretisiert werden können.

Weitere, ausserhalb der Gesundheitsversorgung liegende Kriterien können allerdings keinen Eingang in die kantonale Gesetzgebung im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung finden, da auf Bundesebene hierfür keine Rechtsgrundlage besteht; das KVG ermächtigt gemäss Artikel 39 Absatz 2^{ter} den Bundesrat explizit, für die Spitalisten gemäss KVG Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e einheitliche Planungskriterien u.a. auf der Basis der Wirtschaftlichkeit zu erlassen. In Artikel 58a ff. der Krankenversicherungsverordnung (KVV) wird dies vorgenommen. Der Auswahlentscheid muss dabei für jedes Spital objektiv und einzeln nachvollziehbar begründbar sein und ein direktes Ergebnis der Triage von Versorgungszielen, Bedarfs- und Angebotsanalyse sein, welche die Grundsätze des Artikels 58b KVV zu beachten haben (vgl. BVGer-Urteil C.426.2012, C.452.2012). Mit den genannten Planungskriterien sollen die Unterschiede in den kantonalen Planungskonzepten verringert und der effiziente Mitteleinsatz gefördert werden.

Artikel 58a KVV konkretisiert die Planungskriterien zwar in nicht abschliessender Weise. Neben den im Gesetz erwähnten Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Qualität, welche sich auf die Erbringung der Spitalleistungen beziehen, werden in Artikel 58b Absatz 5 KVV weitere Aspekte genannt, nämlich die „Effizienz der Leistungserbringung“ (Bst. a), der „Nachweis der

notwendigen Qualität“ (Bst. b) und „Mindestfallzahlen und die Nutzung von Synergien“ (Bst. c). Daneben sind gemäss SpVG Artikel 18 Absatz 2ff die Sozialberatung, das Patientenmanagement sowie die Spitalseelsorge zu berücksichtigen. Gemäss Artikel 39 Absatz 2 KVG haben die Kantone ihre Planung im Übrigen zu koordinieren.

Eine systematische Bevorzugung bestimmter Einrichtungen bspw. aufgrund volkswirtschaftlicher Überlegungen bzw. Bewertungen würde aber Artikel 39 Absatz 2^{ter} KVG direkt zuwiderlaufen. Dies gilt ebenso für Artikel 58b Absatz 4 Buchstabe a KVV.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Spitäler war bereits Gegenstand der Motion Schmid, Achseten (SVP) „Spital/Gesundheitsversorgung im Ländlichen Raum / Volkswirtschaftliche Bedeutung der Spitäler“ vom 16. Mai 2012 (M102-2012) und der Motion Schmid, Achseten (SVP) „Volkswirtschaftliche Bedeutung der Spitäler in Tourismusregionen“ vom 20. Dezember 2012. Beide Vorstösse wurden vor der Behandlung im Grossen Rat zurückgezogen. Der Regierungsrat hat damals in seinen Antworten auf die beiden Motionen und mit Bezug auf den Verwaltungskreis Obersimmental-Saanen Folgendes festgehalten:

„Spitäler sind unbestrittenermassen wichtige Arbeitgeber. Sie bieten vergleichsweise gut bezahlte Arbeitsplätze, oft Teilzeitstellen, an. Aufgrund der verfügbaren Daten aus der Betriebszählung 2008 und den Erwerbstätigenzahlen von BAK Basel 2011 lassen sich folgende Aussagen machen: rund 860 Personen oder 7.7% aller Erwerbstätigen des Verwaltungskreises Obersimmental-Saanen waren 2011 im Gesundheits- und Sozialwesen tätig (Kanton Bern: 14%). Dieses trug 5.6% zur regionalen Wertschöpfung bei (Kanton Bern: 7.4%). Für die Spitäler allein kann die Zahl der Erwerbstätigen auf 2.5% (Kanton Bern: 4.7%) geschätzt werden. Die volkswirtschaftliche Bedeutung ist also im kantonalen Vergleich unterdurchschnittlich. Der Betrieb eines Akutspitals ist ausserordentlich teuer. Zusatzfinanzierungen sind deshalb ausschliesslich aufgrund einer ausgewiesenen versorgungspolitischen Notwendigkeit in Betracht zu ziehen. Die Aufrechterhaltung eines Spitalstandorts aus volkswirtschaftlichen oder regionalpolitischen Gründen für den Erhalt von Arbeitsplätzen ist dagegen ausgeschlossen. ...“.

Eine volkswirtschaftliche Bewertung, wie sie von den Motionären gefordert wird, ist mit den Vorgaben des KVG nicht vereinbar. Angesichts der mit der Spitalversorgung verbundenen hohen Kosten für den Kanton ist der Betrieb eines Spitals aufgrund von beschäftigungs- und regionalpolitischen Zielsetzungen ebenfalls ausgeschlossen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb die Ablehnung der Motion.

An den Grossen Rat